Wien, Donnerstag, den 25. September 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ 1884** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne Beilage 1 fl.

Der im Vorjahre erschienene „General-Index 1868 bis 1882“ kostet broschirt 3 fl., gebunden 4 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt:

Studien zur neuen Gewerbeordnung.

Von **Dr. Carl Brockhausen,** k. k. n. ö. Statthalterei-Conceptspraktikant.

II. Von dem Beginne des Gewerbsbetriebes.

Schwieriger gestaltet sich die weitere Frage, wann mit dem Betriebe dieser drei Gewerbskategorien begonnen werden könne.

Bezüglich der concessionirten Gewerbe ist (nach ihrer Natur nach § 22 und nach § 1, Abs. 5) kein Zweifel, daß mit dem Betriebe immer erst nach erfolgter Concessionsertheilung seitens der Behörde begonnen werden darf.

Eine präcise Bestimmung hingegen, wann mit dem Betriebe eines freien Gewerbes angefangen werden darf, enthält die Gewerbeordnung nicht. § 11 sagt nur, daß der Unternehmer vor Antritt eines freien Gewerbes davon der Behörde die Meldung machen muß und nach § 132, lit. a wird der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes vor geschehener Anmeldung als strafbar erklärt.

Ob nach der Anmeldung sofort begonnen werden könne oder ob erst die Ausfertigung des Gewerbescheines abgewartet werden müsse, ist eine Streitfrage.

Die zunächst in Betracht kommenden §§ 1, 2, 5, 6, 11—13 der Gewerbeordnung geben, wie bereits bemerkt, keine deutliche Auskunft, indem die dortselbst vorkommenden Ausdrücke als Zulassung (§ 2, Abs. 3), Ausschließung (§ 5), Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbsbetriebes (§ 13) sowohl in dem einen wie im anderen Sinne ausgelegt werden können. Am ehesten ließe sich noch § 13, Abs. 2, wo es heißt, daß bei Nichtvorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eines angemeldeten freien Gewerbes „die Behörde der Partei den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes untersagt“, zu Gunsten der ersteren Anschauung (sofortige Erlaubniß des Beginnes) auslegen, da die Untersagung der Fortsetzung zur Voraussetzung hat, daß bereits begonnen wurde, und es nicht nöthig wäre, diese Fortsetzung im Gesetze ausdrücklich zu verbieten, wenn sie ohnedies schon eine unerlaubte wäre.

Obwohl wir selbst der soeben angedeuteten Anschauung huldigen, wollen wir dieselbe doch auf eine bessere Grundlage als sie die Textauslegung des § 13, Abs. 2 bietet, gestützt sehen, weshalb eine nähere Erörterung der Gründe und Gegengründe vonnöthen ist.

Da es ganz freie Gewerbe, die voraussetzungslos betrieben werden können, nicht gibt, indem Eigenberechtigung, Staatsbürgerschaft, ein gewisses Vorleben 2c. die Voraussetzungen beim Betriebe auch der sogenannten freien Gewerbe bilden; da ferner durch die Anmeldung, welche nach § 12 G. O. den Namen, das Alter, den Wohnort, die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und den Standort der Ausübung 2c. enthalten muß, der Behörde erst das Mittel an die Hand gegeben wird, die Erhebungen zu pflegen, ob die Voraussetzungen der §§ 2—10 gegeben sind, und da schließlich im § 13 gesagt ist, daß erst dann, wenn gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein gesetzliches Hinderniß nicht obwaltet, die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbschein ausfertigt, so wurde vielfach geschlossen, daß die behördliche Prüfung vorausgegangen, das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen behördlich constatirt, der Gewerbeschein ausgefertigt sein müsse, bevor der Unternehmer mit dem Betriebe beginnen darf. Ein nicht Eigenberechtigter, ein Ausländer, ein gefährlicher Verbrecher, so schloß man weiter, könnte sonst gegen bloße Anmeldung ungestraft oft mehrere Monate ein freies Gewerbe betreiben, ehe die behördlichen Erhebungen über seine Nichteignung zum Gewerbsbetriebe abgeschlossen sind.

Eine weitere Bestätigung findet diese Anschauung in dem II. Hauptstücke der Gewerbeordnung über die Betriebsanlagen. Hiernach zerfallen die Gewerbe in drei Kategorien: 1. in solche, bei welchen die Genehmigung der Betriebsanlage nur auf Grund eines eigenen Edictalverfahrens erfolgen darf, 2. in solche, bei denen eine Genehmigung der Betriebsanlage zwar erforderlich ist, die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände von der Behörde im kürzesten Wege, also ohne obligates Edictalverfahren geprüft werden, und 3. in solche, bei denen auch diese besondere Prüfung entfallen kann und nur der § 13 in Anwendung kommt, vermöge dessen die Behörde den Gewerbeschein immer dann ausfertigt, wenn gegen den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht obwaltet.

Bezüglich der Edictalgewerbe ist nun kein Zweifel, daß mit dem Betriebe nicht vor der Betriebsanlagebewilligung begonnen werden kann; ebenso zweifellos ist dies bezüglich der sub 2 erwähnten Gewerbe, bei denen es sogar ausdrücklich heißt, daß vor erlangter Genehmigung nicht einmal die Betriebsanlage errichtet werden dürfe, geschweige denn, daß eine frühere Benützung derselben erlaubt wäre. Da nun diese Gewerbe nicht taxativ aufgezählt sind, sondern nur gesagt ist, daß die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben nöthig sei, „welche . . . durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen oder zu gefährden geeignet sind", diese Uebelstände aber zu constatiren, die Grenze zu finden, ob diese mögliche Belästigung vorhanden ist, schwerlich dem Ermessen des Unternehmers anheimgegeben werden kann, so erscheint der Schluß durchaus nicht ganz haltlos, daß die Behörde erst prüfen müsse, ob das angemeldete Gewerbe zu jenen gehört, welche eine Betriebsanlagebewilligung benöthigen oder nicht, und daß daher mit dem Betriebe irgendwelchen Gewerbes nicht sofort nach der Anmeldung, sondern erst nach dieser behördlichen Prüfung, d. i. nach Ausfertigung des Gewerbescheines begonnen werden darf.

Ein drittes Argument für die obige Auffassung wird aus dem § 36 der G. O. hergeleitet, welcher sagt, der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurtheilt. Wo also kein Gewerbeschein vorliegt, ist der Umfang der Befugnisse nicht begrenzt, und wenn man dem Candidaten freistellen würde, auf bloße Anmeldung hin und vor Ausstellung des Gewerbescheines zu arbeiten, so könnte er, wird argumentirt, mit unbegrenztem Umfange alles Mögliche betreiben.

Dennoch ist diese Auffassung unhaltbar und behaupten wir, daß ein freies Gewerbe in der Regel — die Ausnahmen wollen wir sogleich behandeln — sofort nach geschehener Anmeldung begonnen werden dürfe, freilich auf die Gefahr hin, daß der Betrieb später von der erkennenden Behörde verboten werde. Diese Anschauung, welche für die Gewerbetreibenden selbst von der größten Wichtigkeit ist, zumal der Behörde nicht, ähnlich wie im deutschen Gewerbegesetze, eine Frist gesetzt ist, in der sie sich zu erklären hat, findet durch die herrschende Praxis ihre Bestätigung.

Das beste Motiv zur Begründung unserer Anschauung bietet § 132 G. O., wo es heißt, daß strafbar sind „Diejenigen, die ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne es angemeldet, oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt haben". Hier, wo es sich um unbefugten Gewerbebetrieb handelt, werden unangemeldeter Gewerbebetrieb bei freien und Betrieb vor erlangter Concession bei concessionirten Gewerben neben einandergestellt. Wäre der Gesetzgeber der zuerst ausgeführten Anschauung gewesen, so hätte er unbedingt sagen müssen, daß strafbar Diejenigen sind, „welche ein freies Gewerbe selbstständig betreiben, bevor ihnen über ihre Anmeldung der Gewerbeschein ausgefertigt, oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt haben."

Auch möge nicht unerwähnt bleiben, daß der Regierungsentwurf von 1879 die concessionirten Gewerbe in bedingt freie umwandeln wollte, indem bei denselben die Anmeldung zum Beginn des Betriebes genügen und der Behörde nur ein nachfolgendes Untersagungsrecht gewahrt bleiben sollte, ein Beweis, daß die herrschende Anschauung das Charakteristische der freien Gewerbe in der Möglichkeit eines sofortigen Betriebsbeginnes sieht, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß der Gesetzgeber unserer Gewerbsnovelle sich von dieser Anschauung über den Beginn des Betriebes freier Gewerbe lossagen wollte.

Es erscheint somit der Schluß gerechtfertigt, daß freie Gewerbe sofort nach geschehener Anmeldung betrieben werden können. Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß Jemand, der nicht die Eignung zum selbstständigen Gewerbebetriebe hat, berechtigt sei, durch Anmeldung eines solchen Gewerbes dasselbe insolange straflos auszuüben, bis die behördlichen Erhebungen zur Einstellung seines Betriebes geführt haben.

Wenn z. B. ein Minderjähriger oder ein durch richterliches oder administratives Erkenntniß Ausgeschlossener ein Gewerbe anmeldet und dann sofort betreibt, so wird er zwar nicht nach § 132 strafbar, wohl aber nach dem allgemeinen Strafparagraphe 131 der Gewerbeordnung, weil er die Vorschrift des § 2, betreffend das Erforderniß der Eigenberechtigung, resp. jene des § 6 übertreten hat.

Ebenso wenig kann behauptet werden, daß auf Grund der Anmeldung in der Zwischenzeit vor Ausfolgung des Gewerbescheines auf Grund der Anmeldung jedes beliebige Gewerbe mit unbegrenztem Umfange betrieben werden könne, weil nach § 36 G. O. erst der Gewerbeschein den Umfang des Gewerbes bestimme; dieses bereits früher erwähnte gegnerische Bedenken findet seine Erledigung dahin, daß in der Zwischenzeit der Umfang des Betriebes zwar nicht nach dem Gewerbescheine, wohl aber nach der geschehenen Anmeldung zu beurtheilen ist, und wenn der Candidat die Grenzen seines angemeldeten Betriebes überschreitet, ist er strafbar, und zwar nach § 132, weil er nunmehr ein Gewerbe betreibt, das er nicht angemeldet hat.

Wir können von der obigen Grundregel zwei Fälle ausnehmen, ohne uns des Mangels eines einheitlichen Principes schuldig zu machen, nämlich

1. den Fall der §§ 27 und 25 bei Betriebsanlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, weil es hier im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, daß vor erlangter Genehmigung diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden dürfen, und

2. den Fall des § 8, Abs. 2, wenn ein Ausländer eines Staates, bezüglich dessen die Reciprocität nicht nachgewiesen ist, hierlands ein Gewerbe betreiben will, weil das Gesetz sagt, daß es einer förmlichen Zulassung seitens der politischen Landesbehörde bedürfe, hier also ein formelles Vorverfahren angeordnet ist, das mit den sonstigen Voraussetzungen zum Gewerbebetriebe nichts zu thun und nur zum Zwecke hat, das principielle Hinderniß der Ausländerschaft zu beseitigen.

In allen diesen Fällen sind die betreffenden Personen geradezu durch Gesetzesbestimmung gehindert, resp. ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe; hier zeigt sich ein bewußter Gegensatz zu dem sonstigen Grundprincipe bei freien Gewerben, daß nicht nur der Betrieb überhaupt, sondern auch speciell der Antritt frei sei.

So wenig es bei freien Gewerben präcise ausgesprochen ist, wann mit dem Betriebe begonnen werden darf, so wenig finden wir diesbezüglich eine ausdrückliche Bestimmung bei den handwerksmäßigen Gewerben. Alle Argumente, die sich für und gegen die hier vertretene Anschauung bezüglich des Betriebsbeginnes freier Gewerbe anführen ließen, gelten auch für die handwerksmäßigen Gewerbe und die etwas eingehende Beweisführung für unsere Anschauung bezüglich der freien Gewerbe möge uns daher hier zu statten kommen. Die größere Verwandtschaft der handwerksmäßigen mit den freien Gewerben, deren größere Verschiedenheit von den concessionirten Gewerben wurde schon betont.

Wollte man nun annehmen, daß freie Gewerbe sofort, handwerksmäßige aber erst nach erfolgter Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Behörde in Angriff genommen werden dürfen, so müßte man für diese Verschiedenheit der Behandlung einen deutlichen Beweis durch den Gesetzestext erbringen. Aber nirgends findet sich ein Anhaltspunkt hiefür; vielmehr beruft sich § 14, indem er die Erfordernisse zum Antritte handwerksmäßiger Gewerbe aufzählt, ausdrücklich auf die Paragraphe, welche von dem Antritte freier Gewerbe handeln, und sagt: „Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 (über freie Gewerbe) und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich. Auch aus den Schlußworten „es ist der Nachweis der Befähigung erforderlich" läßt sich für die gegentheilige Anschauung keine Folgerung ziehen, denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß der Beweis zur Zeit der Ausstellung des Gewerbescheines bereits e r b r a c h t sein muß, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß zum Betriebsbeginne der a n g e t r e t e n e Beweis genügt.

Die Besorgniß aber, daß ein Unbefähigter durch einfache Anmeldung ohne Erbringung irgend eines oder doch eines zutreffenden Befähigungsnachweises ungestraft beginnen und eine Zeit lang fortarbeiten könne, ist nicht zutreffend. Denn so wenig der Nichteigenberechtigte mit dem Gewerbe beginnen darf, so wenig der Unbefähigte; beide trifft die Strafe des § 131 G. O.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der § 132 der Gewerbeordnung, welcher den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes vor geschehener Anmeldung und den Betrieb eines concessionirten Gewerbes vor erlangter Concession für strafbar erklärt, gleich dem ganzen VIII. Hauptstücke der alten Gewerbeordnung noch in Kraft besteht, und da hier bezüglich

des strafbaren Betriebes nur ein Unterschied zwischen concessionirten und nichtconcessionirten Gewerben gemacht ist, geht es nicht an, lege non distinguente selbst eine weitere Unterscheidung bezüglich des Betriebsbeginnes bei freien und handwerksmäßigen Gewerben zu machen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Impfkosten sind keine obligatorische Last der Gemeinden.

Mit der Entscheidung vom 17. August 1883, Z. 8301, hat die k. k. Landesregierung die k. k. Bezirkshauptmannschaft in T. beauftragt, die Stadtgemeinde W. anzuweisen, die Impfung in W. unverzüglich durch irgend einen hiezu berechtigten Arzt vornehmen zu lassen, widrigenfalls die Impfung auf Kosten dieser Gemeinde durch den k. k. Sanitätsrath in K. auszuführen ist.

Ueber den gegen diese Entscheidung ergriffenen Ministerialrecurs der Stadtgemeinde W. hat das k. k. Ministerium des Innern unter dem 26. Jänner 1884, Z. 1024, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen aufzuheben:

Nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Impfinstitute und die Leitung des Impfwesens, während die Gemeinden nach § 4 lit. d dieses Gesetzes lediglich im übertragenen Wirkungskreise bei der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben.

Weder aus dem bezogenen Gesetze, noch aus § 13 lit. c des Impfnormales vom 9. Juni 1836 (Pr. Ges. S. für Mähren und Schlesien Nr. 85, XVIII. Bd. ex 1836) kann eine Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Impfkosten und Beistellung des Impfarztes abgeleitet werden, es sind vielmehr diese Kosten, welche nach dem Hofkanzleidecrete vom 16. November 1820, Z. 34.229, der Staatsschatz zu tragen hatte, nunmehr grundsätzlich überall auf die Landesfonde überwiesen worden, wie dies der k. k. Statthalterei in dem hierortigen Erlasse über die Concurrenz der Bezirks- und Kreisauslagen vom 17. Februar 1858, Z. 23.992, bekannt gegeben wurde.

Im vorliegenden Falle kann daher der Gemeinde W. nicht aufgetragen werden, die Impfung für den Impfsammelplatz W. durch einen von ihr selbst zu bestellenden Arzt vornehmen zu lassen, um so weniger als die beiden in W. angestellten Stadtärzte Dr. P. und Wundarzt B. laut ihrer Anstellungsdecrete zur Besorgung derartiger Sanitätsangelegenheiten nicht verpflichtet sind; noch kann im Weigerungsfalle die Impfung auf Kosten der Gemeinde W. durchgeführt werden.

Es war vielmehr gesetzliche Obliegenheit der Bezirkshauptmannschaft T. bei der Weigerung des von dieser Behörde für den Impfsammelplatz W. als Impfarzt für die Impfperiode 1883 bestellten Wundarzt B. daselbst die Impfung unentgeltlich vorzunehmen, sofort einen anderen geeigneten Arzt mit der Durchführung des Impfgeschäftes für den Sammelplatz W. zu betrauen und war für den Fall, als keiner der in W. domicilirenden Aerzte sich zur Uebernahme dieses Geschäftes bereit erklärt hätte, einem auswärtigen Arzte — diesem jedoch gegen Bezug der normalmäßigen Diäten und Gebühren aus dem Landesfonde — das Impfgeschäft für W. zu übertragen.

Es mußte sonach dem Recurse der Gemeinde W. Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden." R.

Ungeachtet der noch nicht erfolgten Durchführung der Vorschriften der §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50,*) ist doch eine Pfarrgemeinde als ein selbstständiges Rechtssubject anzusehen, auf dessen Namen eine grundbücherliche Eintragung erfolgen kann.

Bei der Neuanlegung des Grundbuches der Katastralgemeinde St. im Gerichtsbezirke V. wurde erhoben, daß eine bisher in keinem Grundbuche eingetragene, als Begräbnißplatz verwendete Grundparcelle der Pfarrgemeinde L. gehöre und es wurde sohin das Eigenthum dieser Pfarrgemeinde an dieser Liegenschaft in das neue Grundbuch eingetragen. Nach Eröffnung desselben wurde aber im Richtigstellungsverfahren die fragliche Parcelle von dem Pfarrer M. für die Kirche L. in Anspruch genommen, mit welchem Anspruche derselbe, nachdem die vernommenen Gemeindevorsteher der eingepfarrten Gemeinden mit dieser Aenderung im Grundbuche sich nicht einverstanden erklärt hatten, auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen wurde.

Von Seite der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung der Pfarrkirche L. wurde jedoch bei dem k. k. Oberlandesgerichte Graz ein Gesuch um Aufhebung des Grundbuchsanlegungsverfahrens hinsichtlich der fraglichen Parcelle und um Anordnung neuerlicher Besitzstandserhebungen eingebracht, welches Begehren damit motivirt wurde, daß die in den §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellte Constituirung der Pfarrgemeinden bis jetzt noch nicht erfolgt sei, eine Pfarrgemeinde deshalb auch nicht als Rechtssubject angesehen werden könne, daher die Eintragung der Pfarrgemeinde L. als Eigenthümerin der fraglichen Parcelle null und nichtig sei.

Diesem Gesuche wurde jedoch vom k. k. Oberlandesgerichte mit Entscheidung vom 16. August 1883, Z. 9993, keine Folge gegeben in Erwägung, daß die Errichtung der Grundbuchseinlage 157 der Katastalgemeinde St. auf Grund des zum Behufe der Neuanlegung des Grundbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 28, gepflogenen Verfahrens erfolgt ist und hierüber das Richtigstellungsverfahren nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, eingeleitet wurde;

in Erwägung, daß sonach eine Aenderung der in der erwähnten Grundbuchseinlage enthaltenen Eintragungen, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes stattfindet, nur auf dem im angeführten Gesetze vorgezeichneten Wege bewirkt werden kann;

in Erwägung, daß demgemäß auch über die vom Vertreter der Pfarrkirche L. erhobene Anmeldung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und die Pfarrkirche zur Geltendmachung ihres Eigenthumsanspruches gemäß § 9 des Gesetzes auf den Rechtsweg verwiesen worden ist;

in Erwägung, daß in der Eintragung des Eigenthumsrechtes für die Pfarrgemeinde eine von Amtswegen zu beseitigende Gesetzwidrigkeit oder Nullität um so weniger zu finden ist, als der rechtliche Begriff der „Pfarrgemeinde" durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, § 35, gegeben ist; als ferner, wenngleich die im § 37 dieses Gesetzes in Aussicht gestellte Constituirung der Pfarrgemeinden im Gesetzgebungswege bisher nicht zu Stande gekommen ist, doch die rechtliche Existenz derselben im § 52 des erwähnten Gesetzes und durch die Ministerialverordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. von 1878 Nr. 5,*) anerkannt und in letzterer auch deren Vertretung bestimmt wurde.

Ueber Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 9. October 1883, Z. 11.842, die oberlandesgerichtliche Entscheidung bestätigt, da dieselbe durch die beigegebenen Motive, insbesondere auch durch den Ministerialerlaß vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 5, gerechtfertigt erscheine, indem derselbe den rechtlichen Bestand der Pfarrgemeinden deutlich und bestimmt anerkenne. Ger.-H.

*) Diese Gesetzesstellen lauten, und zwar § 35: „Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen." § 37: „Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen."

*) Dieselbe lautet: „Bis zum Zustandekommen des im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen, dieselben haben daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen."

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

30. Verordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 8. Juli 1883, Z. 6791, womit für die mährischen Enclaven in Schlesien Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. December 1881 (L. G. und V. Bl. für Mähren Nr. 79 ex 1882), betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, erlassen werden.

IX. Stück. Ausgeg. am 17. October.

31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. Juni 1883, Z. 6031, betreffend die theilweise Befreiung der Bewohner von Krotendorf von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth bei dem Mauthschranken in Krotendorf auf der von Jägerndorf nach Bennisch führenden Bezirksstraße.

32. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 4. Juli 1883, Z. 6522, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Aichamtes in Jauernig.

33. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 8. August 1883, Z. 7505, betreffend die bleibende Verlegung zweier Jahrmärkte in Strzebowitz.

X. Stück. Ausgeg. am 25. October.

34. Kundmachung des schles. Landesausschusses vom 1. September 1883, Z. 4217, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1884.

XI. Stück. Ausgeg. am 25. October.

35. Gesetz vom 24. September 1883, giltig für das Herzogthum Schlesien, betreffend die facultative Einführung der schriftlichen Abstimmung bei den Wahlen in die Gemeindevertretung.

36. Gesetz vom 24. September 1883, giltig für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien vom 15. November 1863.

XII. Stück. Ausgeg. am 5. November.

37. Verordnung des k. k. schles. Landes-Schulrathes vom 26. September 1883, Z. 2506, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 22. November.

38. Gesetz vom 16. October 1883, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, womit der § 48 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen aufgehoben wird.

39. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 15. October 1883, Z. 10.294, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das städt. Krankenhaus in Počatek in Böhmen.

40. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 27. October 1883, Z. 10.021, betreffend die bleibende Verlegung der Jahrmärkte in Johannesthal und in Roßwald.

41. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. November 1883, Z. 10.914, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilingenieurs.

42. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. November 1883, Z. 10.915, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilingenieurs.

43. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. November 1883, Z. 10.916, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

XIV. Stück. Ausgeg. am 28. December.

44. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 5. December 1883, Z. 11.756, betreffend die Einhebung der Weg- und Brückenmauthgebühren auf den Bezirksstraßen im politischen Bezirke Freiwaldau.

XV. Stück. Ausgeg. am 28. December.

45. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 7. December 1883, Z. 11.916, in Betreff der Umlegung des für den Aufwand der schlesischen Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1-84 unbedeckten Erfordernisses.

46. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. December 1883, Z. 12.316, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

47. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. December 1883, Z. 12.442, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

48. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. December 1883, Z. 12.576, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Hartberg in Steiermark.

49. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. December 1883, Z. 12.558, betreffend die Festsetzung der Vergütung der Militär-Durchzugskost im Jahre 1884.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Ferd. Michel in Schüttenhofen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Leopold Ritter von Dzbański, Thaddäus Hordyński und Karl Fritz zu Finanzcommissären der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Franz Jelinek zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Franz Lenz und Wenzel Bezecny zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und See-Sanitätsadjuncten Johann Crillonovich zum Seelazarethsdirector und den Hafen- und See-Sanitätsofficial Paul Stephan Nicolich zum Hafen- und See-Sanitätsadjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hilfsämterdirector Johann Strixner zum Hilfsämter-Oberdirector ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberforstingenieur Otto von Salvadori der Innsbrucker Forst- und Domänendirection zum Forstmeister der Wiener Forst- und Domänendirection ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Oberforstingenieursstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg in der achten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Ingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Mähren in der neunten Rangsclasse, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 217.)

Kanzleiofficialsstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Provisorische Ingenieursstelle in der neunten, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell mit einem Adjutum jährlicher 500 fl., im niederösterreichischen Staatsbaudienste, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Hilfsämter-Directorsstelle der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Bezirksarztesstelle zweiter Classe in der zehnten Rangsclasse bei den politischen Behörden in Oberösterreich, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse für den Dienst beim k. k. Katastral-Mappenarchive in Zara, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Hiezu als Beilage: Bogen 21 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.